

Stellungnahme

Vernehmlassung zu Verordnungsänderungen im Bereich Integration und Erwerbstätigkeit von spezifischen Personengruppen

Plenarversammlung vom 19. Juni 2026

1. Grundsätzliche Bemerkungen

1 Die Kantonsregierungen begrüßen explizit, dass der Integrationsauftrag für Schutzbedürftige (Status S) neu auf Verordnungsstufe verankert werden soll. Damit wird eine von der KdK schon länger geforderte rechtliche Lücke geschlossen, nachdem der Bund den Status S im März 2022 in Absprache mit den Kantonen und den Sozialpartnern zum ersten Mal für Geflüchtete aus der Ukraine aktivierte.

2 Weiter befürworten die Kantonsregierungen, dass Personen mit Status S frühzeitig an Integrationsmassnahmen teilnehmen können und einen rascheren Zugang zum Arbeitsmarkt erhalten. Die vorgeschlagenen Massnahmen tragen zu einer besseren Kohärenz zwischen der Integrationsförderung und dem Asylrecht bei. Gleichzeitig lassen sie den Kantonen Handlungsspielräume für lokal sinnvolle Massnahmen.

3 Das Staatssekretariat für Migration geht gemäss erläuterndem Bericht davon aus, dass die vorgeschlagenen rechtlichen Anpassungen keine finanziellen und personellen Auswirkungen haben. Dem ist aber nicht so: Die Kantonsregierungen weisen darauf hin, dass die vorgeschlagenen Änderungen für die Kantone zu einem höheren Vollzugs- und Koordinationsaufwand führen werden, namentlich an den Schnittstellen zwischen Integrationsförderung, öffentlicher Arbeitsvermittlung, (Asyl-)Sozialhilfe und ausländerrechtlichem Vollzug. Hinzu kommt, dass die heute praktizierte Lösung mit dem Programm S und den monatlichen Zahlungen des Bundes an die Kantone bei längerem Aufenthalt dazu führen kann, dass die Kantone auf einem Teil der aufgewendeten Integrationskosten sitzen bleiben.

2. Bemerkungen zu den Änderungsvorschlägen VIntA

4 Die Kantonsregierungen begrüßen, dass der Integrationsauftrag für Schutzbedürftige mit Aufenthaltsbewilligung (Art. 14a Abs. 1 und 3) und ohne Aufenthaltsbewilligung (Art. 21b Abs. 1 und 2) im Rahmen der Kantonalen Integrationsprogramme (KIP) in der VIntA rechtlich verankert werden soll. Dies trägt der Tatsache Rechnung, dass auch diese Personen einen spezifischen Integrationsbedarf aufweisen sowie frühzeitig und gezielt gefördert werden müssen, um ihre Potenziale und vorhandenen Qualifikationen trotz bestehender

struktureller, sprachlicher und arbeitsmarktlicher Zugangshürden erfolgreich in den Schweizer Arbeitsmarkt einbringen zu können.

5 Vor diesem Hintergrund ist aus Sicht der Kantonsregierungen nicht nachvollziehbar, warum für Personen mit Status S zwar der Integrationsauftrag an die Kantone rechtlich verankert werden soll, nicht aber die Pflicht des Bundes zur Zahlung der entsprechenden Unterstützungsbeiträge, wie es mit der Integrationspauschale in Art. 15 VIntA für vorläufig Aufgenommene (VA) und anerkannte Flüchtlinge (FL) der Fall ist. Die vage gehaltene Verknüpfung mit den Programmen und Projekten von nationaler Bedeutung (Art. 21) genügt nicht. Die Kantone erwarten vom Bundesrat, dass sowohl die Höhe und wie auch die Auszahlungsmodalitäten der Unterstützungsleistungen des Bundes in der VIntA verankert werden, wie dies bei der Integrationspauschale von VA/FL der Fall ist.

6 In diesem Zusammenhang weisen die Kantonsregierungen auf ein weiteres Finanzierungsproblem hin: Der Bundesrat entschied im April 2022, für Personen mit Status S einen monatlichen Integrationsbeitrag von CHF 250.– auszurichten. Die volle Integrationspauschale von CHF 18'000.–, wie sie den Kantonen für VA/FL gewährt wird, wird damit erst nach sechs Jahren erreicht. Erhalten aber gut integrierte Personen mit Status S schon früher, z.B. im Rahmen eines Härtefallgesuchs, eine Aufenthaltsbewilligung, enden die Integrationszahlungen des Bundes vorzeitig. Dadurch verbleiben die Kantone auf einem Teil der bereits getätigten Integrationsinvestitionen sitzen. Dies könnte zudem dazu führen, dass die Kantone bei der Bewilligung von Härtefallgesuchen für Personen mit Status S zurückhaltender agieren und diese gegenüber VA, für welche der Bund die gesamte Integrationspauschale bereits zu Beginn des Integrationsprozesses ausrichtet, faktisch benachteiligt werden. Die Kantonsregierungen fordern deshalb, dass der Integrationsbeitrag für Personen mit Status S künftig so ausgestaltet wird, dass die volle Integrationspauschale von CHF 18'000.– spätestens nach fünf Jahren erreicht wird. Dadurch kann sichergestellt werden, dass die Kantone bei einer Aufenthaltsregelung im Rahmen eines Härtefallgesuchs keine ungedeckten Integrationskosten tragen müssen.

7 Die Kantonsregierungen finden es grundsätzlich sinnvoll, dass Asylsuchende im erweiterten Verfahren (Art. 15a) und Schutzbedürftige ohne Aufenthaltsbewilligung (Art. 21b) künftig umfassender gefördert werden können. Die Ausweitung der mit Bundesgeldern finanzierbaren Integrationsmassnahmen schafft für die Kantone die notwendige Flexibilität, um Personen mit einer hohen Bleibeperspektive frühzeitig und gezielt zu unterstützen. Dadurch kann der Integrationsprozess wirksamer gestaltet, wertvolle Zeit gewonnen und die nachhaltige berufliche Integration verbessert werden. Im Rahmen des Entlastungspakets 27 hat der Bund die Abgeltungsdauer der Globalpauschale generell auf fünf Jahre verkürzt. Ab 2027 tragen die Kantone und Gemeinden die finanziellen Folgen dieses Entscheids. Dies führt einerseits zu Mehrbelastungen und Finanzierungsproblemen, andererseits erhöht die kürzere Abgeltungsdauer den Druck auf eine raschere Integration. Vor diesem Hintergrund ist es sinnvoll, die Integrationsmassnahmen bereits während des laufenden Asyl- oder Schutzverfahrens frühzeitig einzuleiten. Weil die Kantone aber vom Bund für diese Zielgruppen keine zusätzlichen Integrationspauschalen erhalten, ist es unabdingbar, dass es sich hier um eine Kann-Bestimmung handelt und die Kantone in eigener Kompetenz bestimmen können, in welchen Fällen weitergehende Integrationsmassnahmen schon vor dem Verfahrensentscheid angezeigt sind. Ohne Erhöhung der zur Verfügung stehenden Mittel in der Integrationsförderung ist eine Ausweitung des Personenkreises nur bedingt möglich. In diesem Zusammenhang weisen die Kantone darauf hin, dass sie eine Beschleunigung der Verfahren sowie eine

Schärfung der Zuweisungspraxis im erweiterten Verfahren erwarten. Grundsätzlich sollten Integrationsmassnahmen Personen vorbehalten sein, die in der Schweiz ein Bleiberecht erhalten.

8 In den Erläuterungen zu Art. 21b Abs. 1 wird ausgeführt, dass die Möglichkeit besteht, von den Programmvereinbarungen der KIP abweichende Zielsetzungen zu vereinbaren, z.B. im Bereich von spezifischen Erwerbstätigenquoten. Die Kantonsregierungen beurteilen dies skeptisch. Die vom Bundesrat zu Beginn ohne jegliche Absprache mit den Kantonen festgelegten Ziele in Bezug auf die Erwerbstätigenquoten von Personen mit Status S waren zunächst unrealistisch und erwiesen sich in der praktischen Umsetzung als wenig hilfreich. Aus Sicht der Kantonsregierungen sollten sich Bund und Kantone auch in solchen Situationen vorab an den gemeinsam definierten Zielen den Programmvereinbarungen der KIP ausrichten. Von diesen Zielen, die gemeinsam gemonitort werden und sich in der Praxis bewährt haben, sollte nicht ohne Not und nur in Ausnahmefällen in gegenseitiger Absprache abgewichen werden.

9 Bezüglich der Aufhebung des Status S weisen die Kantonsregierungen weiter darauf hin, dass bei der Ausgestaltung von Übergangs- und Abbauregelungen der tatsächliche Aufwand in den Kantonen nicht unterschätzt werden darf. Sie fordern deshalb, dass Modalitäten, Fristen und Rückerstattungsregelungen nicht verwendeter finanzieller Mittel aus dem Programm S (Art. 19 Abs. 4) ausreichend grosszügig ausgestaltet und zwingend in enger Abstimmung mit den Kantonen festgelegt werden, damit ein praktikabler und geordneter Abbau gewährleistet ist.

10 Die Kantonsregierungen teilen die Einschätzung, dass die Beurteilung der Arbeitsmarktfähigkeit im Einzelfall durch die zuständigen Behörden vor Ort erfolgen und dabei sowohl die individuellen Voraussetzungen der betroffenen Person als auch die regionale Arbeitsmarktsituation berücksichtigt werden muss. Diese differenzierte Prüfung ist bereits heute mit erheblichem Aufwand verbunden und entspricht der gelebten Praxis in den Kantonen. Aus Sicht der Kantone führt die in Artikel 9 Abs. 2 vorgeschlagene Ergänzung des Begriffs der Arbeitsmarktfähigkeit um das Kriterium „ausreichend“ jedoch nicht zu der angestrebten Präzisierung. Vielmehr schafft die zusätzliche Formulierung neue Interpretationsspielräume und wirft weitere Abgrenzungsfragen auf, ohne den Vollzug wesentlich zu erleichtern. Die Kantonsregierungen erachten daher die bestehende Regelung als ausreichend und weisen darauf hin, dass eine unklare begriffliche Erweiterung eher zu zusätzlichem Abstimmungsbedarf und Rechtsunsicherheit führen könnte.

11 Die Überführung des Pilotprogramms «Integrationsvorlehre» (INVOL) in ein auf Dauer ausgelegtes Bundesprogramm (Art. 21a) wird von den Kantonsregierungen sehr begrüsst. Die KdK hatte sich im Kontext der Einführung der Integrationsagenda Schweiz stets dafür eingesetzt, die INVOL zu verstetigen und unterstützte seinerzeit auch aktiv die Motion der staatspolitischen Kommission des Ständerates (21.3964), die zum Ziel hatte, dieses Angebot für alle spät in die Schweiz zugereisten Jugendlichen zu verstetigen. Es ist im Interesse der Kantone, dieses Programm auch auf Bundesebene längerfristig rechtlich und finanziell zu verankern. Die Kantonsregierungen fordern aber die Streichung von Art. 21a, Abs. 2, wonach die INVOL auf ein einzelnes Berufsfeld auszurichten sei. Damit würde der Handlungsspielraum der Kantone unnötig eingeschränkt und bei geringer Teilnehmendenzahl eine Durchführung verunmöglicht. Weiter fordern sie, dass Art. 21a, Abs. 4 dahingehend präzisiert wird, dass sich die Kantone höchstens mit 50% an der Finanzierung der INVOL beteiligen. Ferner ist aus Kantonssicht die Verpflichtung zur Führung der INVOL-Bezeichnung für eine Unterstützung

des SEM nicht nachvollziehbar. Massgebend müsste vielmehr sein, dass das Angebot den Eckwerten für die INVOL entspricht. Daher fordern die Kantonsregierungen, dass Art. 21a, Abs. 5 gestrichen oder durch eine Kann-Formulierung ersetzt wird.

3. Bemerkungen zu den Änderungsvorschlägen VZAE

12 Die Kantonsregierungen begrüssen die neue Regelung gemäss Artikel 53 Absatz 3, wonach Personen mit Status S nach ihrer Zuweisung in einen Kanton ohne Wartefrist eine Erwerbstätigkeit bewilligt werden kann. Damit wird eine politische Forderung der Kantone aufgenommen und ein wichtiger Beitrag zur rascheren Arbeitsmarktintegration geleistet. Die Regelung reduziert praktische Hürden, erleichtert die frühzeitige wirtschaftliche Integration und stärkt die Eigenverantwortung der Betroffenen. Aus Sicht der Kantone trägt sie dazu bei, bestehende Potenziale schneller zu nutzen, die Sozialhilfeabhängigkeit zu verringern und die nachhaltige gesellschaftliche sowie berufliche Integration von Schutzbedürftigen wirksam zu fördern.

13 Aus Sicht der Kantonsregierungen ist es richtig, dass mutmassliche Opfer und Zeugen von Menschenhandel während des Ermittlungs- und Gerichtsverfahrens eine Aufenthaltsbewilligung erhalten. Dies einerseits aus Gründen der besonderen Schutzbedürftigkeit von Opfern und Zeugen von Menschenhandel, andererseits auch aufgrund der Rechtssicherheit und der Einhaltung der Anforderungen im Rahmen des Strafverfahrens. Sie unterstützen deshalb die Stossrichtung der Anpassungen in Artikel 36 VZAE. Da solche Verfahren in der Regel aber länger als zwei Jahre dauern, sollte die Arbeitsmarktintegration der betroffenen Personen gefördert und entsprechend auf eine Ausstellung von Kurzaufenthaltsbewilligungen verzichtet werden. Daher fordern die Kantonsregierungen, dass Art. 36, Abs. 2 VZAE dahingehend angepasst wird, dass von Beginn an für die voraussichtliche Dauer der polizeilichen Ermittlung oder des Gerichtsverfahrens eine Aufenthaltsbewilligung B ausgestellt wird. Korrespondierend sollte Art. 36, Abs. 4 VZAE analog zu Art. 31, Abs. 3 VZAE ausgestaltet werden, wonach für die Ausübung einer Erwerbstätigkeit keine Bewilligung erforderlich ist.